



# Amtliche Mitteilungen

Nr. 16/2004

17.08.2004

## **Prüfungsordnung für den Studiengang „Verwaltung und Recht“ im Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht der Technischen Fachhochschule Wildau**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Praktische Studiensemester
- § 3 Grundsätze zu Studienleistungen und Prüfungen
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Art von Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 19 Zweck der Diplomprüfung
- § 20 Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Prüfer und Prüfungskommission in der Diplomprüfung
- § 23 Schriftliche Prüfung
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Gesamtprädikat der Diplomprüfung
- § 26 Diplomzeugnis
- § 27 Diplomgrad, Diplommurkunde
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aufsteiger zum gehobenen Dienst
- § 30 Inkrafttreten

## **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

## **§ 2 Praktische Studiensemester**

Die Anforderungen an die praktischen Studiensemester sind in der Praktikumsordnung geregelt.

## **§ 3 Grundsätze zu Studienleistungen und Prüfungen**

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt.

## **§ 4 Fristen**

- (1) Da die Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester im Regelfall zugleich die Anmeldung zu den Fachprüfungen und zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (2) Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweilige Art und die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, bekannt zu geben. Dasselbe gilt für Wiederholungstermine.

## **§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Technischen Fachhochschule Wildau eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu Fachprüfungen setzt mindestens ein Semester Studium an der Technischen Fachhochschule Wildau voraus.
- (3) Die Zulassung zum Praktischen Studiensemester erfolgt nur, wenn das Grundstudium erfolgreich bestanden ist und in der Regel nicht mehr als eine Prüfung der davorliegenden Studienabschnitte nicht bestanden ist.

- (4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist abzulehnen, wenn
- a) die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die geforderten Unterlagen unvollständig sind,
  - c) der Kandidat in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule entweder die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 6**

### **Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können
- a) mündlich (§ 7) und
  - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie
  - c) andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen
- erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

Die Art der Prüfungsleistung wird vom Dozenten festgelegt.

- (2) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 7**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

- (4) Mündliche Prüfungen (mit Ausnahme der mündlichen Diplomprüfung) müssen je Studienfach und Kandidat mindestens 15 Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten entsprechend.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die wesentlichen Prüfungsfragen und die Gesamtbewertung enthalten muss. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von den Prüfern sowie vom Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## **§ 8**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Themen bearbeiten und Aufgaben lösen kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei Fachprüfungen 90 Minuten nicht unterschreiten; im Rahmen der Diplomprüfung beträgt sie 240 Minuten.

## **§ 9**

### **Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note**

- (1) Mit Beginn eines Studienfaches müssen die zuständigen Hochschullehrer die Studierenden über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der prüfungsrelevanten Studienleistungen und Fachprüfungen unterrichten sowie die Kriterien für die Festlegung der Semesterbewertung erläutern.
- (2) Am Ende der Vorlesungszeit führen prüfungsrelevante Studienleistungen bzw. die Fachprüfung, ggf. unter Berücksichtigung von Wiederholungsprüfungen, zu einer Fachnote (Abs. 7) in dem betreffenden Studienfach.

- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

%	Note	Bewertung	Definition	ETCTS-Grad
Hochschulbewertung				ECTS-Bewertung
96 – 100	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistung und nur wenige unbedeutende Fehler	A – excellent
91 – 95	1,3	sehr gut	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	A – excellent
86 – 90	1,7	gut	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	B – very good
81 – 85	2,0	gut		B – very good
76 – 80	2,3	gut		C – good
71 – 75	2,7	befriedigend	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig jedoch mit deutlichen Mängeln	C – good
66 – 70	3,0	befriedigend		C – good
61 – 65	3,3	befriedigend		D - satisfactory
56 – 60	3,8	ausreichend	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E - sufficient
50 – 55	4,0	ausreichend		E - sufficient
0 – 49	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können. NICHT AUSREICHEND – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FX – fail  F - fail

- (4) Für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung und der Note der Diplomarbeit (vgl. § 25).
- (5) Die Ergebnisse der Fachprüfungen sind bis spätestens 4 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes festzulegen und den Studierenden mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang des Immatrikulations- und Prüfungsamtes. Die Bescheinigungen über die Fachnoten sind durch den jeweiligen Dozenten termingemäß über den jeweiligen Fachbereich dem Prüfungsamt zu übergeben. Die von den Studierenden erzielten Fachnoten teilen die Dozenten – über den jeweiligen Fachbereich – formgerecht dem Immatrikulations- und Prüfungsamt mit. Sonstige schriftliche Arbeiten (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b), die mit Semesterende abschließen, sind spätestens drei Wochen nach Beginn des Folgesemesters zu bewerten.
- (6) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung nach Abs. 8. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Fachendnoten sind ganze Noten.

Durchschnitt	Gesamtprädikat/Fachnote		ECTS-grades	
1,0 ≤ Note < 1,3	1	mit Auszeichnung	A	excellent
1,3 ≤ Note < 1,6	1	sehr gut	A	excellent
1,6 ≤ Note ≤ 2,0	2	gut	B	very good
2,0 < Note < 2,6	2	gut	C	good
2,6 ≤ Note ≤ 3,0	3	befriedigend	C	good
3,0 < Note < 3,6	3	befriedigend	D	satisfactory
3,6 ≤ Note ≤ 4,0	4	ausreichend	E	sufficient
4,0 < Note	5	nicht ausreichend	FX / F	fail

- (7) Für die Berechnung der Fachnoten aus Prüfungsleistungen mehrerer Semester gelten folgende Wichtungsfaktoren (WF):

WF

---

bis	2 Semesterwochenstunden (SWS)	=	1
bis	4 SWS	=	2
bis	6 SWS	=	3
über	6 SWS	=	4.

In diesem Fall wird die Fachnote vom Immatrikulations- und Prüfungsamt festgelegt.

- (8) Für die Bildung des Gesamtprädikates für das Vordiplom-Zeugnis bzw. den Mittelwert  $M_1$  zur Ermittlung der Vorzensur bei der Diplomprüfung gelten für die Fachnoten die Wichtungsfaktoren nach Abs. 7.  
Für das Gesamtprädikat gilt Abs. 7 entsprechend.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Bei Rücktritt oder Versäumnis von der Diplomprüfung muss der geltend gemachte Grund unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe bei der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.
- (3) Weigert sich ein Kandidat während einer Prüfung Prüfungsleistungen zu erbringen, so führt das zum Abbruch der Prüfung und hat die selben Rechtsfolgen wie Absatz 1. Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.
- (5) Entscheidungen gemäß Abs. 2 sind schriftlich festzuhalten. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich dem Studenten/der Studentin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermines stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Wird die Tatsache einer Täuschung im nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.
- (8) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 6 und 7 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Klausuren der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidat hierüber informiert. Das Schreiben hierüber muss auch Auskunft darüber geben, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Diplomarbeit wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 13**

### **Wiederholung der Fachprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem selben Studiengang an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

- (3) Bei einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist in begründeten Fällen nur eine einzelne, nicht mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der jeweilige Dozent.
- (4) In der Regel findet die erste Wiederholungsprüfung in den ersten zwei Wochen des Folgesemesters, die zweite Wiederholungsprüfung in der Prüfungsperiode des Folgesemesters statt. Ist ein Praktisches Studiensemester das Folgesemester, finden die Wiederholungsprüfungen in der Prüfungswoche des jeweils folgenden fachtheoretischen Semesters statt.

## **§ 14**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der mit dem Studiengang „Verwaltung und Recht“ vergleichbar ist. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Fachhochschule Wildau Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, entscheidet über die Anerkennung der Vordiplomprüfung oder die Erteilung von Auflagen der Prüfungsausschuss.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Leistungsbewertungen aus Bildungsstufen, die der Hochschulausbildung vorgelagert sind, gelten nicht als Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 bis 3.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Fremdbewertungen von Studienfächern werden in die Zeugnisse (Diplomvorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis) aufgenommen.



Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis nicht vermerkt, ist aber Bestandteil der Studentenakte.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten sind rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft, Verwaltung und Recht wird vom Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt und ist zuständig für
  - a) die Einhaltung der Bestimmungen der Ordnungen,
  - b) Berichte über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten; er gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Ordnungen,
  - c) die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten,
  - d) die Bestätigung der Diplomarbeitsthemen
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - a) der Dekan oder ein im Studiengang hauptamtlich lehrender Professor als Vorsitzender
  - b) zwei Dozenten des Fachbereiches sowie
  - c) ein Student.

Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (4) Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur prüfungsberechtigte Personen nach § 12 Abs. 3 BbgHG bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zum Beisitzer kann auch ein Vertreter der Berufspraxis bestellt werden.
- (2) Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt. Dies umfasst auch die Betreuung von Diplomarbeiten und die Mitwirkung an der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung.

- (3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 17**

#### **Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung**

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so zu gestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann. Art und Anzahl der in den Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Anhang zur Studienordnung festgelegt.
- (3) Der Student/die Studentin beantragt beim Immatrikulations- und Prüfungsamt die Ausfertigung des Diplomvorprüfungszeugnisses.

### **§ 18**

#### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Im Diplomvorprüfungszeugnis werden alle Studienfächer des Grundstudiums mit der Fachendnote ausgewiesen. Studienfächer, die vom Grundstudium ins Hauptstudium übergreifen, werden im Diplomvorprüfungszeugnis nicht ausgewiesen.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die Fachendnoten und das Gesamtprädikat enthält. Dieses wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ein Muster des Diplomvorprüfungszeugnisses ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 19**

#### **Zweck der Diplomprüfung**

- (1) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Mit dem Bestehen der Diplomprüfung erwirbt der Absolvent die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst.

## **§ 20 Durchführung der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.
- (2) Der Kandidat beantragt die Zulassung zur Diplomprüfung beim Fachbereich.

Zu den Antragsunterlagen gehören:

- schriftlicher Antrag des Kandidaten auf Zulassung zur Diplomprüfung,
  - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller Fachprüfungen bis einschließlich des 5. Semesters des Hauptstudiums und des 1. Praktischen Studiensemesters,
  - Nachweis über die Einschreibung im entsprechenden Studiengang des Fachbereiches (Immatrikulationsbescheinigung).
  - Benennung des Wahlpflichtfaches.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft die Unterlagen anhand der Studienakte und entscheidet über die Zulassung zur Diplomprüfung. Er überprüft insbesondere den erfolgreichen Abschluss aller Fachprüfungen bis einschließlich 5. Semester des Hauptstudiums.

## **§ 21 Diplomarbeit**

- (1) Durch die Diplomarbeit soll der Student nachweisen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt auf Vorschlag des Kandidaten das Thema der Diplomarbeit und die betreuenden Dozenten fest. Die Diplomarbeit soll im 8. Semester gefertigt werden. Die Ausgabe des Diplomarbeitsthemas erfolgt durch den Prüfungsausschuss bis spätestens 31. März. Der Tag der Ausgabe und der festgelegte Abgabetermin für die Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Fachbereich abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit richtet sich nach § 10. Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben, gilt sie mit „nicht ausreichend“ bewertet und dieser Teil der Diplomprüfung als nicht bestanden.
- (5) Ist die Diplomarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Kandidat die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung.
- (6) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet; einer der Prüfer ist der Betreuer der Arbeit. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (7) Kommt es zu keiner übereinstimmenden Bewertung, wird das arithmetische Mittel der Noten gebildet. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird durch die Prüfungskommission ein dritter Prüfer bestellt.

## § 22

### **Prüfer und Prüfungskommission in der Diplomprüfung**

- (1) Für die Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, der drei Mitglieder angehören, bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen jeweils einen Professor zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter.
- (2) Aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission werden die Prüfer für die mündliche Prüfung bestellt, die als Kollegialprüfung durchgeführt wird.
- (3) Die Klausuren der Diplomprüfung und die Diplomarbeit werden von zwei Prüfern bewertet.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Vorsitzende.

## § 23

### **Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung, die der mündlichen vorausgeht besteht aus 6 Klausuren:
  1. Staats- und Verfassungsrecht
  2. Allgemeines Verwaltungsrecht
  3. Sozialrecht
  4. Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung
  5. Öffentliche Finanzwirtschaft
  6. Wahlpflichtfach (lt. Studienplan)
- (2) Die schriftliche Prüfung wird auf zwei Zeiträume aufgeteilt (Anhang zur Studienordnung).
- (3) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung setzt voraus, dass jedes einzelne der sechs Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

## § 24

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung findet im Prüfungszeitraum des 8. Semesters (erste Juliwoche) statt. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle Klausuren der schriftlichen Prüfung bestanden hat.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Die Prüfungskommission wählt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung jeweils vier Fächer aus folgenden Lehrgebieten aus:

- Staats- und Verfassungsrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Besonderes Verwaltungsrecht
- Öffentliches Dienstrecht/Arbeitsrecht
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Umweltrecht
- Verwaltungsinformatik
- Kommunalverfassungsrecht

Die ausgewählten Prüfungsfächer werden den Kandidaten mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(3) Die Gesamtdauer der mündlichen Diplomprüfung eines Kandidaten soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten. Jedes Fach wird einzeln benotet.

(4) Die mündliche Diplomprüfung ist eine beschränkt hochschulöffentliche Prüfung. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Das Bestehen der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass jedes einzelne der vier Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

## § 25

### Gesamtprädikat der Diplomprüfung

(1) Bei der Feststellung des Gesamtprädikats werden

- die vor der Diplomprüfung im Hauptstudium zu erbringenden prüfungsrelevanten Studienleistungen mit 20 %
- die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 35 %
- die Diplomarbeit mit 25 %
- die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 20 %

berücksichtigt.

(2) Zur Festsetzung des Gesamtprädikats wird das arithmetische Mittel der im Absatz 1 genannten Bestandteile errechnet.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamtprädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt.

## **§ 26 Diplomzeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird am Ende des 8. Fachsemesters ein Zeugnis (Anlage 2) ausgestellt, das der Präsident und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Fachendnoten der Studienfächer des Hauptstudiums, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie das Gesamtprädikat der Diplomprüfung. Als Anlage wird die Bescheinigung über die praktischen Studiensemester beigelegt.

## **§ 27 Diplomgrad, Diplomurkunde**

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Verwaltungswirtin“ bzw. „Diplom-Verwaltungswirt“ mit dem Zusatz Fachhochschule“ (FH) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Absolvent die Diplomurkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Fachhochschule Wildau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.
- (3) Zusätzlich erhält der Absolvent ein Zeugnis über die Laufbahnbefähigung (Anlage 4) für den gehobenen nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst.

## **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in seine Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 29 Aufstiegsfortbildung**

Für die Prüfungen der Aufstiegsfortbildung zum gehobenen Dienst können gesonderte Regelungen erlassen werden.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 das Studium aufgenommen haben. Auf schriftlichen Antrag können bereits früher immatrikulierte Studierende erklären, ob sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Wildau, 17.08.2004



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident

Anlagen

Diplom-Vorprüfungszeugnis  
Diplomzeugnis  
Diplomurkunde  
Zeugnis über die Laufbahnbefähigung

Das Zeugnis wird auf „chamoisfarbenen Papier“ gedruckt. Im Hintergrund ist der brandenburgische Adler abgebildet.

## Technische Fachhochschule Wildau

# Diplom-Vorprüfungs-Zeugnis

Herr

geboren am

in

hat die Diplom-Vorprüfung an der Technischen Fachhochschule Wildau im

Fachbereich: **Wirtschaft, Verwaltung und Recht**

Studiengang: **Verwaltung und Recht** bestanden.

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer wurden wie folgt beurteilt:

Juristische methodenlehre		Rechnungswesen	
Staats- und Verfassungsrecht I		Volkswirtschaftslehre I	
Allgemeines Verwaltungsrecht I		Öffentliche Finanzwirtschaft I und II	
Bürgerliches Recht I		Verwaltungswissenschaften	
Kommunalrecht I		Informationstechnologie/ Verwaltungsinformatik	
Öffentliches Dienst-/Arbeitsrecht I		Soziologie	
Sozialrecht I		Politikwissenschaft	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		Englisch	
BWL der öffentlichen Verwaltung I		2. Fremdsprache	
BWL der öffentlichen Verwaltung II			

### Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung

Wildau,

DER PRÄSIDENT  
Prof. Dr. Ungvári

Siegel

DER VORSITZENDE  
DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES  
Prof. Dr. Brauner



Das Zeugnis wird auf „chamoisfarbenen Papier“ gedruckt. Im Hintergrund ist der brandenburgische Adler abgebildet.

## Technische Fachhochschule Wildau

# Z e u g n i s

Herr/Frau

geboren am

in

hat das **1.** bzw. **2. praktische Studiensemester** nach der Ordnung für das Praktische Studiensemester

der Technischen Fachhochschule Wildau im

### Fachbereich: Wirtschaft, Verwaltung und Recht

#### Studiengang: Verwaltung und Recht

im Wintersemester

mit Erfolg durchgeführt.

Praxisstelle :

Firma

Anschrift

Tätigkeiten :

lt. Praktikumsbericht

Wildau,

---

DER DEKAN  
Prof. Dr. Brauner

Siegel

Das Zeugnis wird auf „Elefantenhautpapier (hell)“ gedruckt. Im Hintergrund ist der brandenburgische Adler abgebildet.

## Technische Fachhochschule Wildau

# Diplom-Urkunde

Herr/Frau

geboren am

in

hat die Diplom-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Wildau

im Fachbereich : **Wirtschaft, Verwaltung und Recht**

im Studiengang : **Verwaltung und Recht**

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihm/ihr der Akademische Grad

## Diplom- Verwaltungswirt/in (FH)

verliehen.

**Wildau,**

---

DER PRÄSIDENT  
Prof. Dr. Ungvári

Siegel

---

DER VORSITZENDE DES  
PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES  
Prof. Dr. Brauner

Das Zeugnis wird auf „chamoisfarbenen Papier“ gedruckt. Im Hintergrund ist der brandenburgische Adler abgebildet.

## Technische Fachhochschule Wildau

# Diplom - Zeugnis

«Anrede»

geboren am

in

hat die Diplom-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Wildau

im Fachbereich : **Wirtschaft, Verwaltung und Recht**

im Studiengang : **Verwaltung und Recht** bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer wurden wie folgt beurteilt:

Staats- und Verfassungsrecht II		<b>Wahlpflichtfach:</b>	
Allgemeines Verwaltungsrecht II		ausgewähltes WP-Fach	
Besonderes Verwaltungsrecht, einschließlich Ordnungsrecht		<b>Schriftliche Diplomprüfung</b>	
Öffentliches Dienst-/Arbeitsrecht II		Staats- und Verfassungsrecht II	
Kommunalrecht II		Allgemeines Verwaltungsrecht II	
Bürgerliches Recht II		Sozialrecht II	
Europarecht		BWL der öffentlichen Verwaltung III und IV	
Sozialrecht II		Öffentliche Finanzwirtschaft III und IV	
Umweltrecht		ausgewähltes WP-Fach	
BWL der öffentlichen Verwaltung III und IV		<b>Mündliche Diplomprüfung</b>	
Öffentliche Finanzwirtschaft III und IV		Fach 1	
Management-/Kommunikationstraining		Fach 2	
Verwaltungsinformatik II		Fach 3	
Informations- u. Kommunikationssysteme I		Fach 4	

Thema der Diplomarbeit:

Gesamtbewertung der Diplomarbeit:

### Gesamtprädikat

Wildau,

DER PRÄSIDENT  
Prof. Dr. Ungvári

Siegel

DER VORSITZENDE  
DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES  
Prof. Dr. Brauner



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 • 14411 Potsdam

Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Potsdam, 29. März 2000

Gesch.Z.: I/1.22-§ 29 LVO  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Haase

Hausanschluss: 2114

**Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst für die Studenten des externen Studienganges "Verwaltung und Recht" an der Technischen Fachhochschule Wildau**

Gemäß § 29 Abs. 7 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg vom 25. Februar 1997 (GVBl. II, S. 58) erkenne ich den erfolgreichen Abschluss des Studienganges "Verwaltung und Recht", der nach der Prüfungsordnung der Technischen Fachhochschule Wildau vom 10. März 1998 abgeschlossen wurde, als Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung des Landes Brandenburg und des Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg an.

Nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 20./21. November 1998 wird der Studienabschluss gemäß § 122 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) auch bundesweit als Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienstes anerkannt.

Im Auftrag

Plückelmann

# Der Präsident

Prof. Dr. László Ungvári

Herr/Frau

.....  
.....  
.....

Un

## **Studiengang „Verwaltung und Recht“ an der Technischen Fachhochschule Wildau – Anerkennung als Laufbahnbefähigung**

Herr/Frau.....,

mit Bestehen Ihrer Diplomprüfung besitzen Sie gemäß § 81 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG) i. V. m. § 29 Abs. 7 Laufbahnverordnung (LVO) die Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung des Landes Brandenburg und des Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg.

Eine Kopie des Anerkennungsschreibens des Ministeriums des Inneren als Laufbahnordnungsbehörde vom 29. März 2000 habe ich beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Siegel